

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Freistaat Bayern
B 85 Amberg – Schwandorf Ausbau im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151	
PROJIS-Nr.:	

**Anträge zur
wasserrechtlichen Erlaubnis für
die Benutzung von
Gewässern nach § 9 WHG**

zum Zweck der

- Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser und den Sandgraben
- Bauwasserhaltung

aufgestellt: Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Sulzbach-Rosenberg, den 25.11.2022  Tobias Bäuml, Baudirektor	

Inhalt

1	Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	3
1.1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Sandgraben	3
1.1.1	Straßenwasser der B 85 und BAB A 6 über neue Beckenanlagen (E1).....	3
1.1.2	Straßenwasser der BAB A 6 über Regenklärbecken RHB 54-1R (E2).....	5
1.2	Einleitung von Oberflächenwasser (Industriegebiet) i. d. Sandgraben (E3).....	7
1.3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser	9
1.3.1	Nordwestlicher Teilbereich im Ausbauabschnitt der B 85 (E4)	9
1.3.2	Südlicher Teilbereich im Ausbauabschnitt der B 85 (E5).....	10
2	Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach Art. 15 (2) Bayerisches Wassergesetz (BayWG).....	12
2.1	Bauwasserhaltung zur Herstellung von Baugruben für Brücken	12
2.1.1	Gründungskörper Kreuzungsbauwerk B 85 über A 6.....	13
2.1.2	Gründungskörper GRW-Unterführung im Westquadranten der AS Amberg-Ost....	15
2.1.3	Gründungskörper GRW-Unterführung im Südquadranten der AS Amberg-Ost	16
2.1.4	Gründungskörper Kreuzungsbauwerks St 2151 über B 85.....	17
2.2	Bauwasserhaltung zur Herstellung / Änderung von Beckenanlagen.....	18
2.2.1	Neue Beckenanlagen im Ostquadranten der AS Amberg-Ost	18
2.2.2	Neue Beckenanlagen im Nordquadranten der AS Amberg-Ost	20
2.2.3	Bauliche Anpassung des Regenklärbeckens RKB Schafhof-West	22
3	Antrag auf Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser	25
3.1.1	Gründungskörper Kreuzungsbauwerk B 85 über A 6.....	26
3.1.2	Gründungskörper Kreuzungsbauwerks St 2151 über B 85.....	27

1 Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller und Bauherr:

Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Angaben zum Bauvorhaben:

B 85 – Ausbau im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151

1.1 Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Sandgraben

1.1.1 Straßenwasser der B 85 und BAB A 6 über neue Beckenanlagen (E1)

Ort der Einleitung:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach
Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 645

Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Das Straßenoberflächenwasser der B 85 von Abschnitt 1460 Station 0,027 (Bau-km 7+485) bis Abschnitt 1420 Station 4,387 (Bau-km 6+400) in Fahrtrichtung Amberg bzw. Abschnitt 1440 Station 0,043 (Bau-km 6+620) bis Abschnitt 1460 Station 0,192 (Bau-km 7+650) in Fahrtrichtung Schwandorf wird über Mulden, Rinnen, Abläufe und Rohrleitungen gesammelt und künftig in geplanten Beckenanlagen im nördlichen und östlichen Anschlussstellenquadranten der AS Amberg-Ost gereinigt und zurückgehalten.

Die Einleitung des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers aus den Bereichen der B 85 und der BAB A 6 über die neuen Beckenanlagen erfolgt bestandsnah in den Sandgraben bei ca. Bau-km 7+660 (B 85) auf Fl.-Nr. 645 der Gemarkung Diebis unter Berücksichtigung der notwendigen Gewässerverlegung im Zuge der Ergänzung der neuen östlichen Verbindungsäste der AS Amberg-Ost.

Es wird ein Drosselwert von 75 l/s für das fünfjährige Regenereignis vorgesehen, der sich auf die Vorgaben aus dem Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 14.07.2016 stützt und eine Begrenzung der zulässigen Gesamteinleitungsmenge in den Sandgraben unterhalb des Regenklärbeckens Schafhof-Süd auf 400 l/s vorsieht. Dort wird der Einleitung E 2 ein maximal zulässiger Abflusswert von 145 l/s zugewiesen, der vorliegend aufgeteilt auf 75 l/s (s. o.) für die neuen Beckenanlagen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers der B 85 und der BAB A 6 sowie 70 l/s für das bestehende Regenklärbecken Schafhof-West zur Behandlung des Oberflächenwassers aus dem Industriegebiet Schafhof-West (s. u.).

Die erforderliche Reinigung und Rückhaltung des Straßenwassers ist in der bestehenden Situation erst in dem im Hauptschluss vom Sandgraben durchflossenen Regenklärbecken Schafhof-Süd vorgesehen und so zunächst im o. g. Wasserrechtsbescheid von 2016 berücksichtigt.

Durch die Vorschaltung eigener Beckenanlagen zur Reinigung und Drosselung des Straßenoberflächenwassers aus den genannten Bereichen ergibt sich eine Verbesserung für die ökologischen Verhältnisse des Sandgrabens im Oberlauf, sowie eine deutliche Entlastung des Regenklärbeckens Schafhof-Ost.

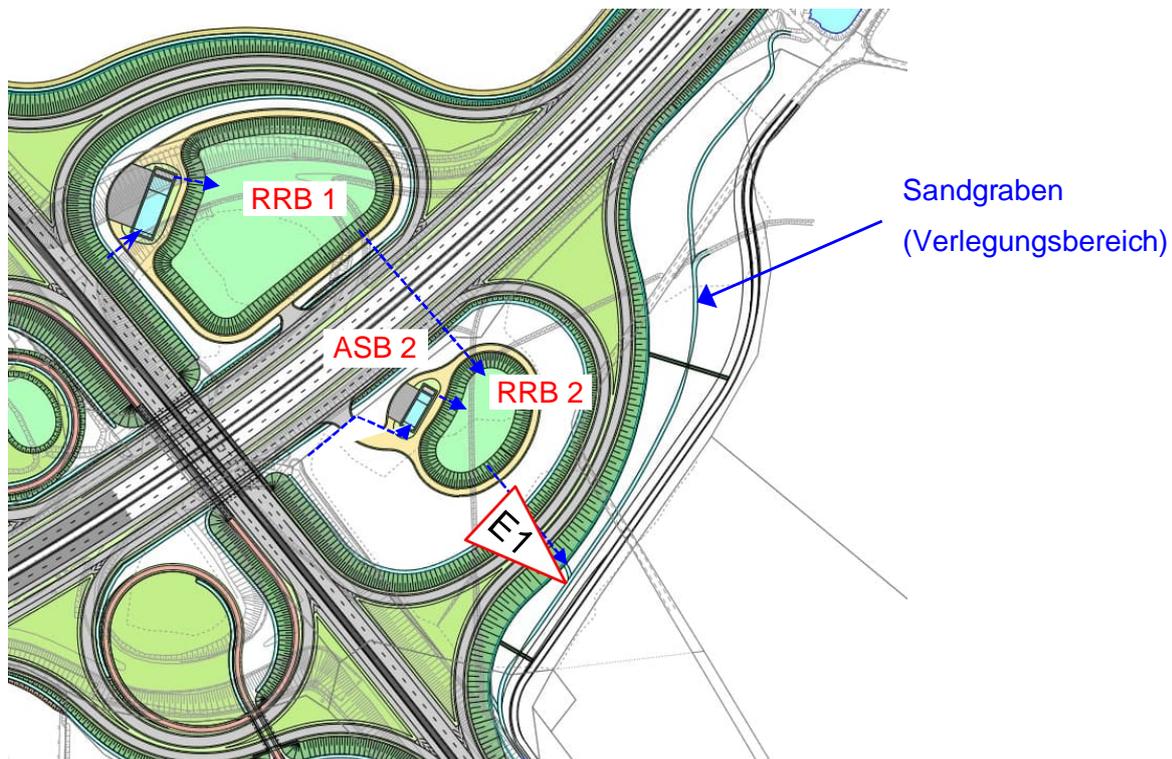
Aufgrund der topografischen Randbedingungen müssen jeweils beidseitig der Bundesautobahn Absetz- und Rückhaltebecken angeordnet werden.

Zur Reinigung des Straßenwassers der B 85 und der BAB A 6 werden Absetzbecken in der Bauart nach REwS Abschnitt 8.4.1 und 8.4.2 mit Dauerstau vom Typ D21d nach DWA-Merkblatt M 153 vorgesehen. Die Oberflächenbeschickung wird richtliniengemäß für das 15minütige einjährige Regenereignis bemessen.

Die Rückhaltung der Regenwasserabflüsse und Drosselung der Einleitung in den Sandgraben erfolgt in den beiden gemeinsam wirkenden Regenrückhaltebecken, die für das fünfjährige Regenereignis bemessen werden. Sie werden als trockenfallende Becken in Erdbauweise mit Rasenansaat ausgebildet und erhalten als zusätzlichen Grundwasserschutz eine tonmineralische Abdichtung.

Die hydraulischen Berechnungen der Beckenanlagen ergeben gemäß Unterlage 18.2 der vorliegenden Planfeststellung folgende Dimensionierungsgrößen:

Absetzbecken:	ASB 1:	Oberfläche:	385 m ²
	ASB 2:	Oberfläche:	108 m ²
Rückhaltebecken:	RRB 1:	Rückhaltevolumen:	2.941 m ³
		Max. Drosselabfluss:	50 l/s
	RRB 2:	Rückhaltevolumen:	724 m ³
		Max. Drosselabfluss:	25 l/s



Einleitungsstelle E1 in den Sandgraben

1.1.2 Straßenwasser der BAB A 6 über Regenklärbecken RHB 54-1R (E2)

Ort der Einleitung:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548/15

Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Das Straßenoberflächenwasser der BAB A 6 von Betr.-km 854+450 (FR Waidhaus) bzw. Betr.-km 854+490 (FR Nürnberg) bis Betr.-km 854+800 (FR Waidhaus) bzw. 855+650 (FR Nürnberg) wird im Bestand über Rinnen, Mulden, Abläufe und Rohrleitungen gesammelt und im vorhandenen Regenklärbecken RHB 54-1R gereinigt und gedrosselt.

Das bestehende Becken RHB 54-1R war im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Bundesautobahn A 6 im Abschnitt As Amberg-Ost – AK Pfreimd (A 93) mit Beschluss der Regierung der Oberpfalz vom 14.07.2000 planfestgestellt worden. Die Unterlagen der hydraulischen Nachweise zur Bemessung des Beckens liegen vor.

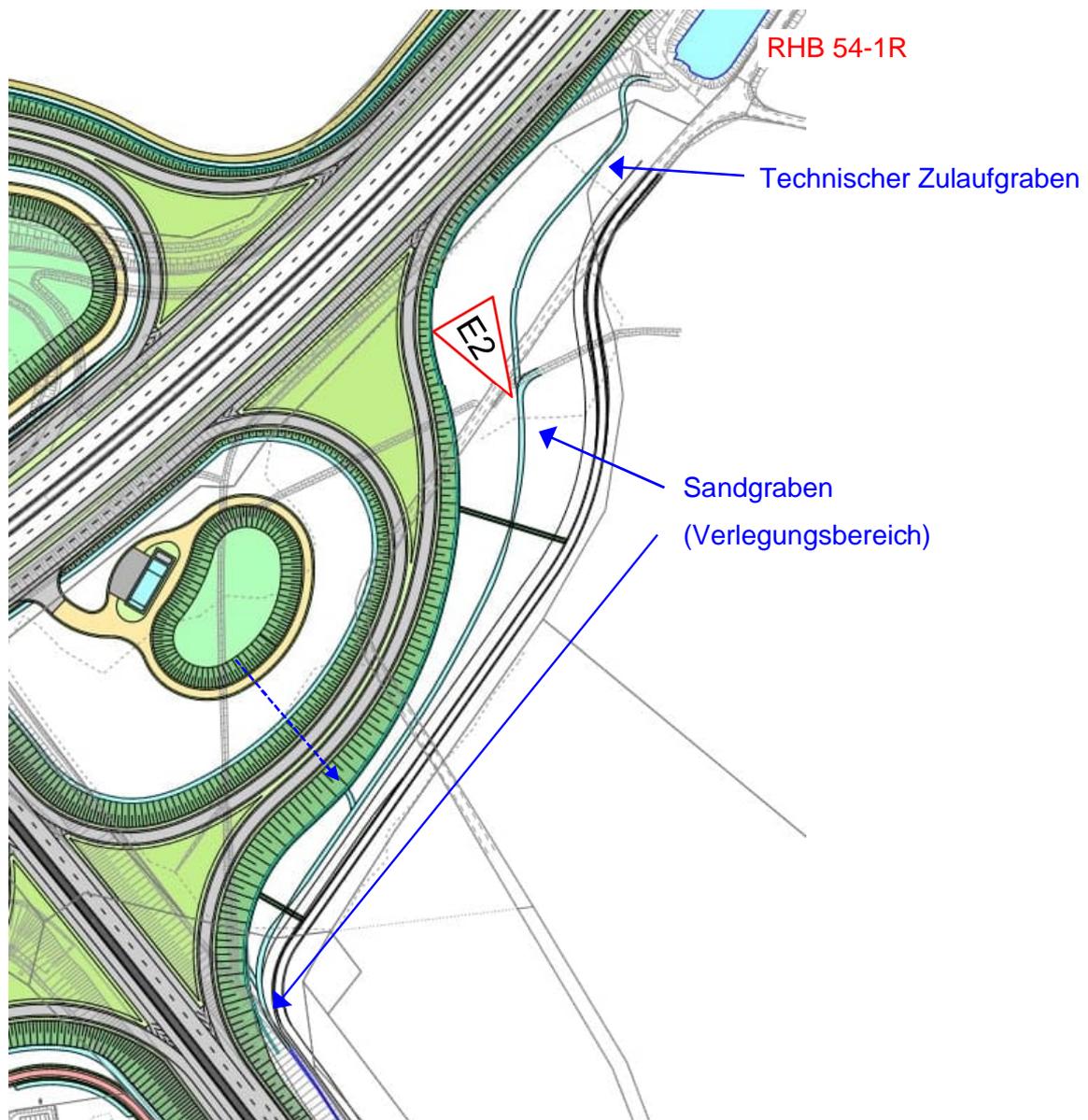
In den Planfeststellungsunterlagen zum Bau der Bundesautobahn (s. o.) wird das Becken noch auf Grundlage der damals vorübergehend eingeführten Baukilometrierung mit der Standortangabe „Bau-km 59+400 (Südostseite)“ bezeichnet. Die neueren Bestandsunterlagen der Autobahnverwaltung sehen jedoch bereits die (auf einer zwischenzeitlich nochmals umstrukturierten Stationierung beruhenden) Bezeichnung „RHB 54-1R“ vor. Mit den vorliegenden Unterlagen wird diese Bezeichnung bis auf Weiteres übernommen.

Mit der vorliegend geplanten Anlage neuer Verteilerfahrbahnen im Bereich der AS Amberg-Ost werden von Betr.-km 854+450 (FR Waidhaus) bzw. Betr.-km 854+490 (FR Nürnberg) bis Betr.-km 854+760 (beide FR) Fahrbahnbreitenverhältnisse der BAB A 6 verändert und damit zunächst in die bestehende Systematik der Teileinzugsflächen des Beckens eingegriffen.

Um die vorliegende Genehmigung des Bestandsbeckens RHB 54-1R und die zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen nicht zu beeinträchtigen soll die an das Becken angeschlossene Straßeneinzugsfläche der BAB A 6 durch geeignete Maßnahmen auch nach dem Straßenausbau beibehalten werden. Zu diesem Zweck wird durch Änderungen im Rinnen-, Mulden- und Rohrleitungssystem der Autobahnenentwässerung das Straßenwasser der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Teilbereich von Betr.-km 854+760 bis Betr.-km 854+490 künftig aus dem Becken RHB 54-1R herausgenommen und den neuen Beckenanlagen im nördlichen Quadranten der AS Amberg-Ost zugeschlagen und dort gereinigt und gedrosselt.

Die an das bestehende Regenklärbecken RHB 54-1R angeschlossene Einzugsfläche der BAB A 6 bleiben damit dem genehmigten Zustand gegenüber unverändert bzw. werden nicht vergrößert. Damit bleiben alle weiteren technischen Voraussetzungen und Randbedingungen wie erzielter Reinigungsgrad, Drosselabfluss, Gesamtabflussmenge usw. beibehalten.

Es wird daher beantragt, die Beibehaltung der vorliegenden Betriebsgenehmigung des Beckens auch im Zuge des geplanten Ausbaues der B 85 einschließlich der AS Amberg-Ost zu bestätigen.



Einleitungsstelle E2 in den Sandgraben

1.2 Einleitung von Oberflächenwasser (Industriegebiet) i. d. Sandgraben (E3)

Ort der Einleitung:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach
Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 645

Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Das Oberflächenwasser aus dem Industriegebiet Schafhof-West wird im Bestand über Rinnen und Rohrleitungen gesammelt und im vorhandenen Regenklärbecken Schafhof-West im westlichen Quadranten der AS Amberg-Ost gereinigt und gedrosselt. Die Ableitung erfolgt über Rohrlösungsdurchlässe zunächst unter der B 85 und der BAB A 6 in den östlichen Anschlussstellenquadranten in den dort verlaufenden Sandgraben.

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme muss das vorhandene Regenklärbecken den neuen Verhältnissen der Anschlussäste baulich angepasst werden.

Der Antrag des Vorhabenträgers erfolgt im Namen der Gemeinde Ebermannsdorf als Bauherrin, Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Regenklärbeckens:

Gemeinde Ebermannsdorf
Schulstraße 8
92263 Ebermannsdorf

Die Einleitung des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers aus dem Regenklärbecken erfolgt bestandsnah in den Sandgraben bei ca. Bau-km 7+670 (B 85) auf Fl.-Nr. 645 der Gemarkung Diebis unter Berücksichtigung der notwendigen Gewässerverlegung im Zuge der Ergänzung der neuen östlichen Verbindungsäste der AS Amberg-Ost.

Es wird ein Drosselwert von 70 l/s für das fünfjährige Regenereignis vorgesehen, der sich auf die Vorgaben aus dem Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Amberg-Weizsach vom 14.07.2016 stützt und eine Begrenzung der zulässigen Gesamteinleitungsmenge in den Sandgraben unterhalb des Regenklärbeckens Schafhof-Süd auf 400 l/s vorsieht. Dort wird der Einleitung E 2 ein maximal zulässiger Abflusswert von 145 l/s zugewiesen, der vorliegend aufgeteilt auf 70 l/s für das bestehende Regenklärbecken Schafhof-West zur Behandlung des Oberflächenwassers aus dem Industriegebiet Schafhof-West sowie 75 l/s (s. o.) für die neuen Beckenanlagen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers der B 85 und der BAB A 6 (s. o.).

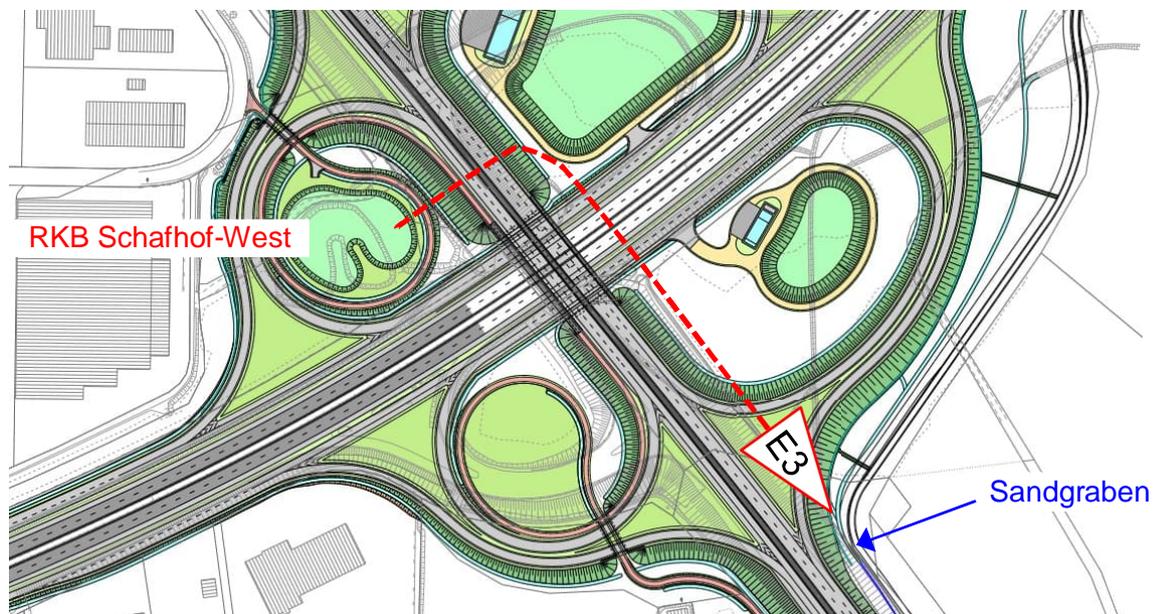
Zur Reinigung des Straßenwassers der B 85 und der BAB A 6 werden Absetzbecken mit Dauerstau vom Typ D24b nach DWA-Merkblatt M 153 vorgesehen. Die Oberflächenbeschickung wird richtliniengemäß für die kritische Regenabflussspende von 30 l/s bemessen.

Der Nachweis des Rückhaltevolumens für die zugewiesene zulässige Drosselabflussmenge von 70 l/s wird für das fünfjährige Regenereignis geführt.

Die hydraulischen Berechnungen der anzupassenden Beckenanlage ergibt gemäß Unterlage 18.2 der vorliegenden Planfeststellung folgende Dimensionierungsgrößen:

Oberfläche:	91 m ²
Rückhaltevolumen;	2.626 m ³
Drosselabfluss:	70 l/s

Für die oben genannten Gewässerbenutzungen wird im Rahmen der Planfeststellung zu o. g. Straßenbauvorhaben die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.



Einleitungsstelle E3 in den Sandgraben

1.3 Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser

1.3.1 Nordwestlicher Teilbereich im Ausbaubereich der B 85 (E4)

Ort der Versickerung bzw. Einleitung:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1542/3

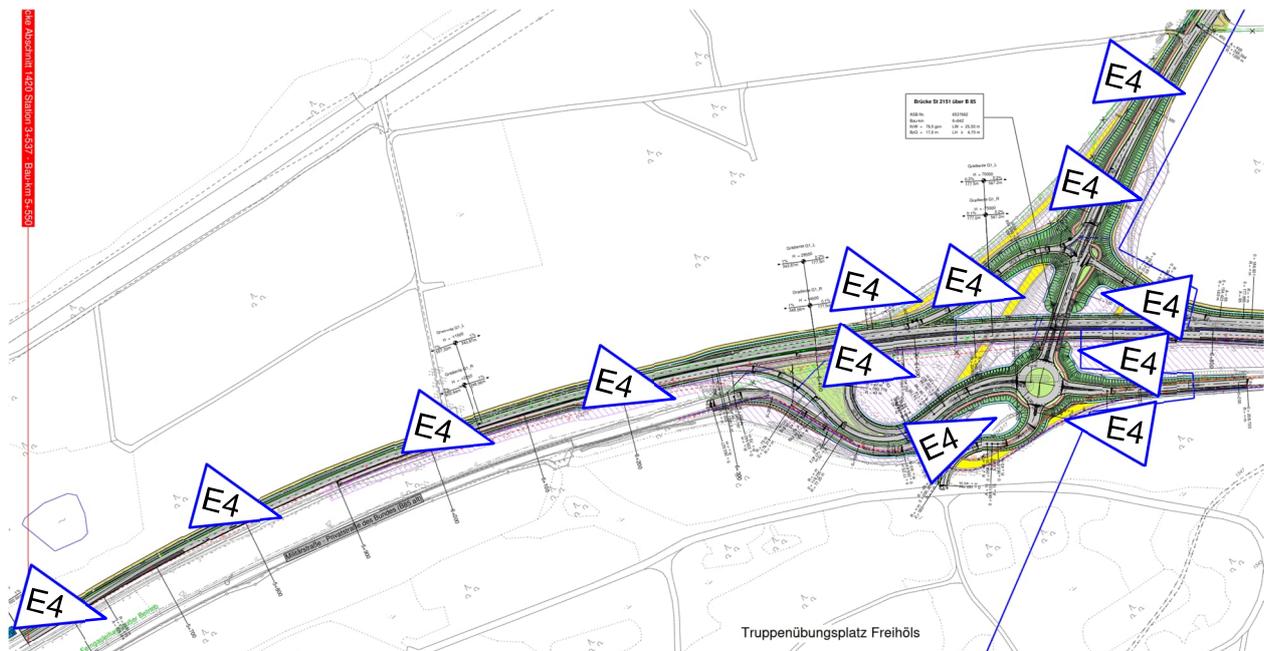
Kurzbeschreibung der Grundwasserbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Das Straßenoberflächenwasser der B 85 von Abschnitt 1420 Station 3,540 (Bau-km 5+550) bis Abschnitt 1440 Station 0,053 (Bau-km 6+630) wird auch nach dem Straßenausbau wie im Bestand über die Bankette und Böschungsflanken abgeführt und neben dem Straßenkörper auf dem Straßengrundstück Fl.-Nr. 1542/3 (s. o.) breitflächig versickert.

Dies betrifft auch die derzeit zur B 85 gewidmeten Verbindungsäste am Knotenpunkt der B 85 mit der St 2151 bis Bau-km 0+380 (Kilometrierung der St 2151 in den Lageplänen der Planfeststellung).

Mit den vorliegenden hydraulischen Berechnungen (s. Unterlage 18.2 der Planfeststellung) wird die erforderliche Reinigungsleistung beim Durchfiltern der Oberbodenschicht sowie ein ausreichendes Aufnahmevermögen der muldenartig ausgebildeten Randzonen nachgewiesen.

Dies betrifft auch die o. g. derzeitigen Verbindungsrampen der B 85, die – wie im Widmungsplan der Unterlage 12 aufgezeigt – einschließlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Knotenpunktumgestaltung künftig zur Staatsstraße abgestuft und der St 2151 zugeschlagen werden.



Breitflächige Versickerung im nordwestlichen Teilabschnitt der B 85 (E4)

1.3.2 Südlicher Teilbereich im Ausbaubereich der B 85 (E5)

Ort der Versickerung bzw. Einleitung:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsäcker

Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 645/1

Kurzbeschreibung der Grundwasserbenutzung und der verwendeten Anlagen:

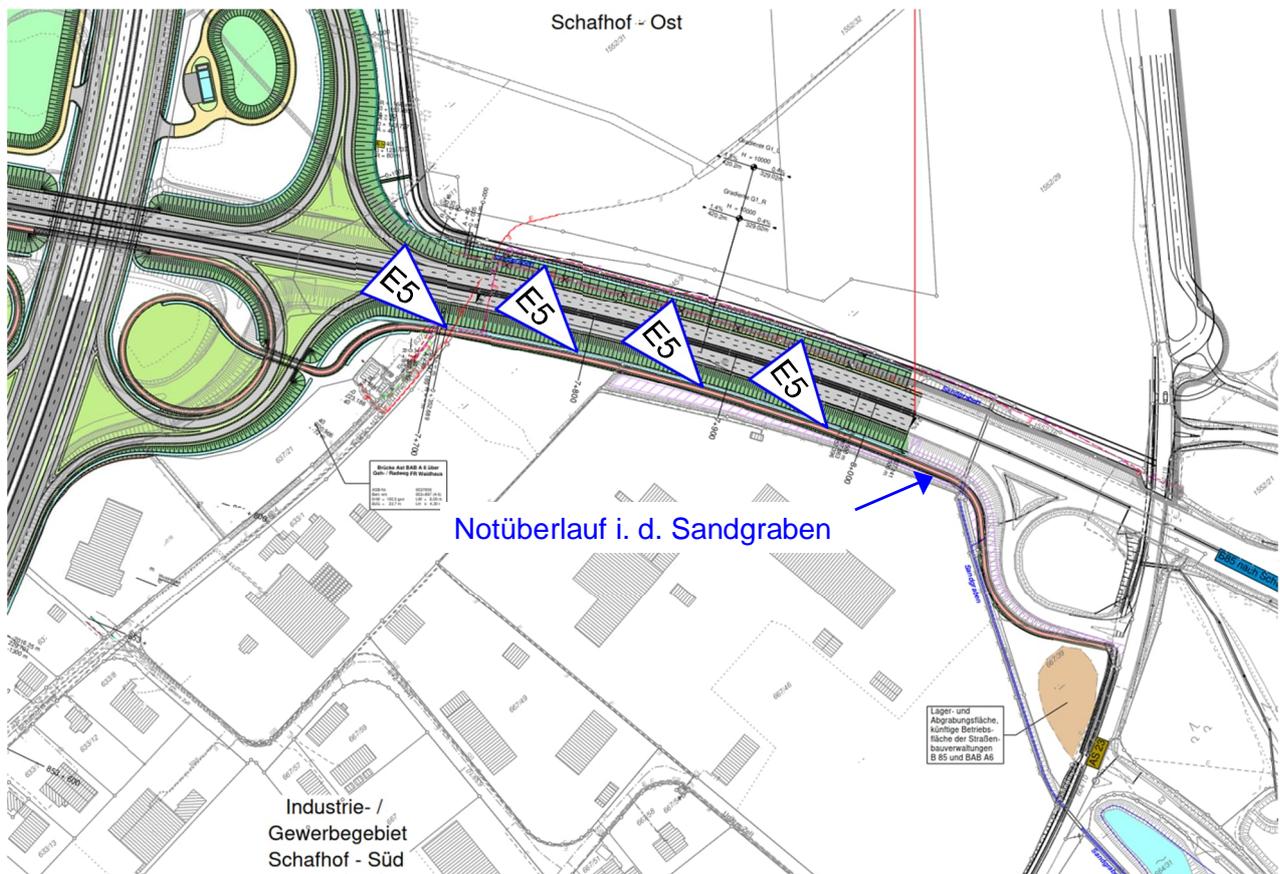
Das Straßenoberflächenwasser der B 85 von Abschnitt 1460 Station 0,192 (Bau-km 7+650) bis zum Ausbauende bei Abschnitt 1460 Station 0,569 (Bau-km 8+027) wird für die Fahrtrichtung Schwandorf wie im Bestand über die Bankette abgeführt und über die mächtigen Böschungsflanken und eine vorhandene Mulde auf dem Straßengrundstück Fl.-Nr. 645/1 breitflächig versickert. Das Straßenoberflächenwasser der baulich getrennten Richtungsfahrbahn Amberg wird von Abschnitt 1460 Station 0,027 (Bau-km 7+485) bis zum Ausbauende bei Abschnitt 1460 Station 0,569 (Bau-km 8+027) zunächst über eine Bordrinne und Straßenabläufe im Mittelstreifen in einer Rohrleitung gesammelt und über z. T. bereits bestehende Querdurchlässe (Bau-km 7+700, 7+800 und 7+925) ebenfalls der o. g. Mulde am südwestlichen Dammfuß der B 85 zugeschlagen.

Bei höherjährigen Regenereignissen findet über einen Überlauf der Versickermulde eine Einleitung in den Sandgraben statt. Das Straßenoberflächenwasser wird in diesem Fall im bestehenden Regenklärbecken Schafhof-Süd behandelt (Reinigung und Rückhaltung).

Die Straßenflächen in den o. g. Bereichen sind weitgehend Bestandteil der im Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Amberg-Weizsäcker vom 14.07.2016 berücksichtigten Einzugsflächen für das o. g. Regenklärbecken Schafhof-Süd, obgleich im Bestand bereits das anfallende Straßenoberflächenwasser überwiegend im Bereich der Dammfußmulde versickern dürfte und nur bei seltenen Starkregenereignissen über einen Überlauf ein Abfluss in den Sandgraben und das Regenklärbecken Schafhof-Süd stattfinden dürfte.

Diese bestehende Systematik der Versickerung und des Überlaufes bei Starkregen in den Sandgraben und Behandlung im Regenklärbecken Schafhof-Süd wird auch im Zuge des geplanten Ausbaues der B 85 beibehalten.

Mit den vorliegenden hydraulischen Berechnungen (s. Unterlage 18.2 der Planfeststellung) wird die erforderliche Reinigungsleistung beim Durchfiltern der Oberbodenschicht sowie ein ausreichendes Aufnahmevermögen der muldenartig ausgebildeten Randzonen für die erforderlichen Jährigkeiten nachgewiesen.



Breitflächige Versickerung im südöstlichen Teilabschnitt der B 85 (E5)

Für die o. g. Einleitungen E1 bis E5 in Oberflächengewässer und das Grundwasser wird im Zuge der Planfeststellung zum vierstreifigen Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 die Erteilung einer erhobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Amberg, den 25.11.2022

Ort, Datum


Tobias Bäuml, Baudirektor (Antragsteller)

2 Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach Art. 15 (2) Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Antragsteller und Bauherr:

Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Angaben zum Bauvorhaben:

B 85 – Ausbau im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151

2.1 Bauwasserhaltung zur Herstellung von Baugruben für Brücken

Wie die Untersuchungen des Baugrundes zeigen, werden planmäßige Grundwasserabsenkungen für die Herstellung von Baugruben für Brücken (ausschließlich) im Bereich der AS Amberg-Ost erforderlich.

Bezüglich der Einschätzung der örtlichen Grundwassersituation und der zu erwartenden höchsten Grundwasserpegel werden zunächst die Einschätzungen des Baugrundgutachters (Geotechnischer Bericht d. Baugrundinstitut Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH v. 11.02.2019) herangezogen und bei Bedarf auch auf ältere Pegelmessungen (z. B. im Zuge des früheren Brückenbaues) zurückgegriffen.

Um zusätzlich die örtlichen Grundwasserverhältnisse genauer abschätzen zu können, hat der Vorhabenträger darüber hinaus in einer eigenen Studie 1 Jahr lang an zwei Standorten im nördlichen bzw. östlichen Anschlussstellenquadranten die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels beobachtet.

Der in der Jahresmessung 2019/20 örtlich festgestellte mittlere Grundwasserpegel liegt demzufolge bei 382,8 m ü. NN.

Der höchste Grundwasserstand wurde in diesem Zeitraum bei 383,4 m ü. NN festgestellt, was knapp unter der Abschätzung im Baugrundgutachten liegt, wonach der Höchstpegel bei 383,6 m ü. NN anzusetzen ist.

Auf sicherer Seite liegen werden daher die Maximalpegel aus der Abschätzung im Baugrundgutachten berücksichtigt.

2.1.1 Gründungskörper Kreuzungsbauwerk B 85 über A 6

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weilburg

Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548/11 (Autobahngrundstück)
Fl.-Nr.: 1543/3 (Bundesstraßengrundstück)
Fl.-Nr.: 1542/3 (Bundesstraßengrundstück)

randlich auch:

Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 637/3 (Autobahngrundstück)

Ort der Einleitung in den Sandgraben:

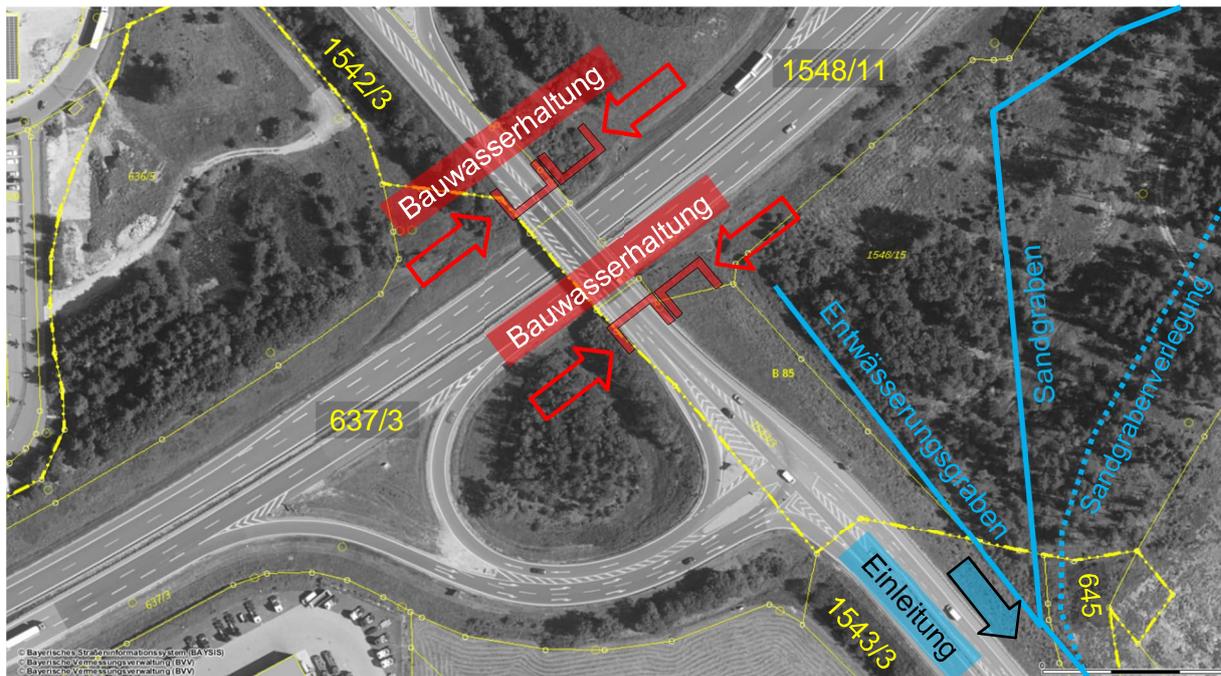
Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weilburg

vor Verlegung des Sandgrabens:

Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1543/3 (Bundesstraßengrundstück)

bzw. nach Verlegung des Sandgrabens:

Gemarkung: Pittersberg (4552) Fl.-Nr.: 645



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Das Grund- und Schichtwasser im Bereich der Widerlagerfundamente des neuen Kreuzungsbauwerks zur Überführung der B 85 über die A 6 (ASB-Nr. 6537660) muss zur Herstellung der oberen Gründungskörper (Pfahlkopfbalken als oberer Abschluss der Großbohrpfähle und Bodenplatten bzw. Sockelfundamente) bauzeitlich abgesenkt werden.

Eine Bauwasserhaltung im Bereich der Mittelstreifenpfeiler wird mit Blick auf die dort günstigeren Höhenverhältnisse voraussichtlich nicht erforderlich werden.

Die Absenkung erfolgt jeweils über zwei offene „Pumpensumpf“-Vertiefungen in der Baugrubensohle und das Verlegen von Drainagerohren zwischen den Bohrpfählen. Der örtlich festgestellte mittlere Grundwasserpegel (gem. Jahresmessung 2019/20 bei 382,8 m ü. NN) muss im Bereich der Baugrube um 1,0 m abgesenkt werden.

Bei temporär hoch anstehendem Grundwasser ist vorübergehend eine entsprechende höhere Absenkrate um insgesamt maximal 1,8 m erforderlich. Der höchste Grundwasserstand wird im Baugrundgutachten bei einem Pegel von 383,6 m ü. NN abgeschätzt und liegt damit rund 0,2 m über dem innerhalb der Jahresmessung 2019/20 angetroffenen Höchstwert.

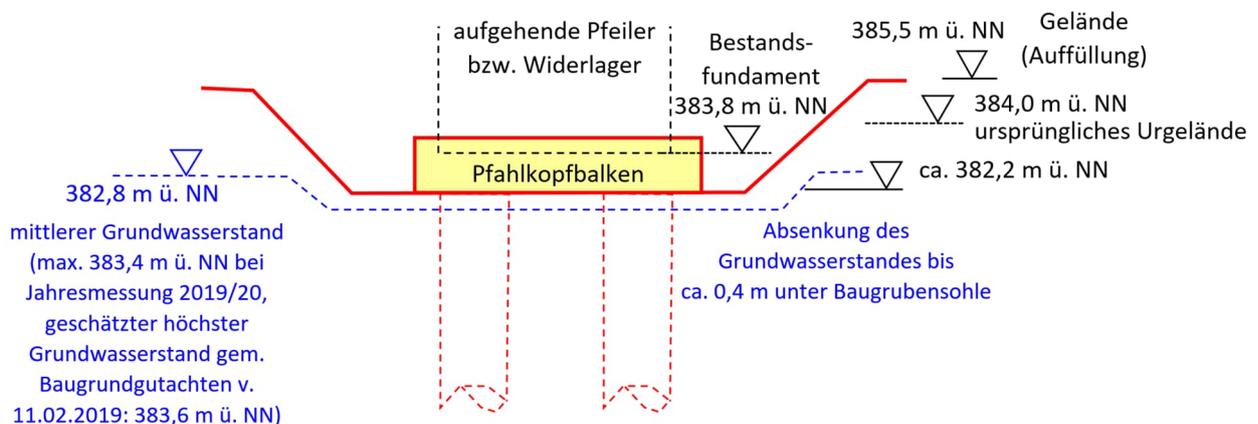
Aufgrund der vergleichsweise geringen Absenktiefe, der jeweils nur punktuellen Arbeitsflächen und nicht zuletzt mit Blick auf die aus Sickerversuchen festgestellten Durchlässigkeitsbeiwerte k_f ($1 \dots 2 \times 10^{-5}$, s. Baugrundgutachten Spotka v. 11.02.2019, Sch13V) ist insgesamt nicht mit einem großen Wasserandrang zu rechnen.

Die konservativ-überschlägige Berechnung der Bauwasserhaltung weist je Widerlagerbaugrube eine notwendige Pumpleistung von maximal 20 m³ je Stunde aus, was dem Einsatz von 2 kleineren Bauwasserpumpen entspricht.

Der sich ergebende Absenktrichter liegt selbst bei Ansatz der jeweils ungünstigsten Parameter mit einem Radius unter 70 m vollständig innerhalb der Baufeldfläche des Vorhabenträgers. Eine Beeinträchtigung von Bauwerken und/oder der Waldbestände ist daher nicht zu erwarten.

Das entnommene Grund- und Schichtwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter einer Sedimentation der abschlembaren Feinkornanteile zu unterziehen, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer zu vermeiden. Nachdem in der Zuleitung zum Sandgraben auf 150 m Länge ein ausgeprägter Entwässerungsgraben durchlaufen wird, findet dort eine ausreichende Sedimentation der Feinteile statt.

Schemaskizze am ungünstigsten Punkt (Widerlager Amberg):



Für den Einsatz der Bauwasserhaltung ist ein Zeitraum von maximal 4 Monaten vorgesehen.

2.1.2 Gründungskörper GRW-Unterführung im Westquadranten der AS Amberg-Ost

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach
Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 636/5 (Unterführung)
bzw. Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1546/10 (Stützwandausläufer)

Ort der Einleitung in den Sandgraben:

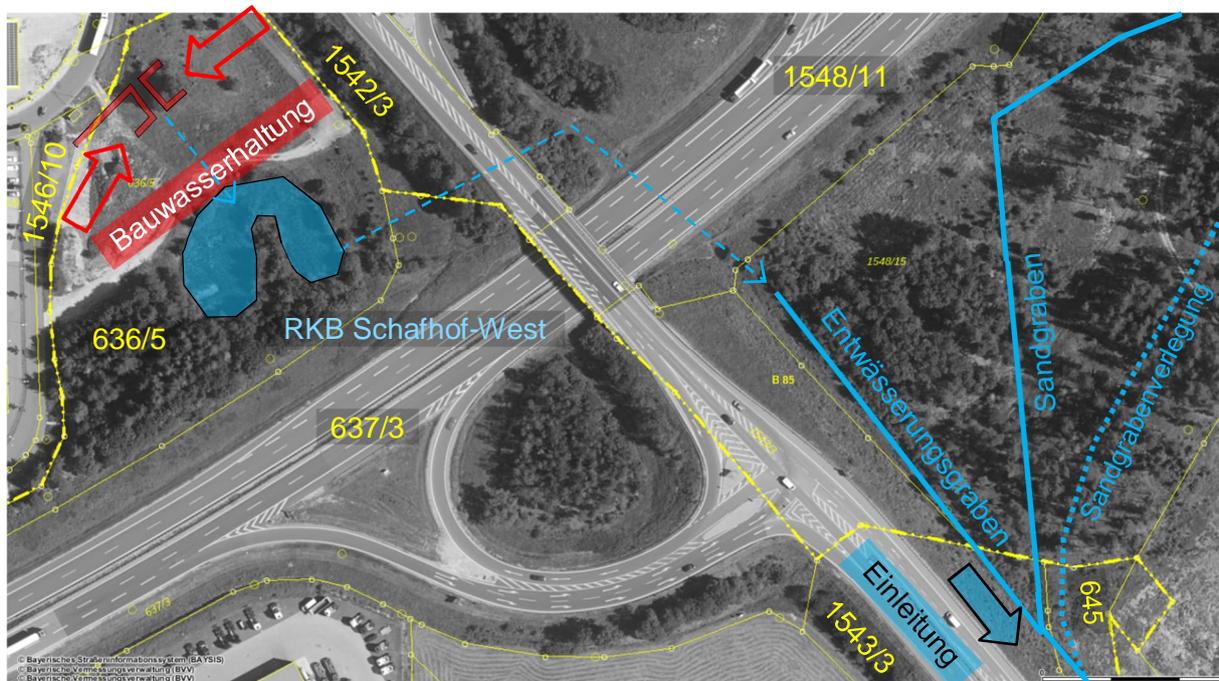
Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach

vor Verlegung des Sandgrabens:

Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1543/3 (Bundesstraßengrundstück)

bzw. nach Verlegung des Sandgrabens:

Gemarkung: Pittersberg (4552) Fl.-Nr.: 645



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Zur Unterführung des geplanten Geh- und Radweges unter den neuen Verbindungsrampen im Westquadranten der AS Amberg-Ost wird ein neues Brückenbauwerk benötigt. Die nordwestliche Flügelwand soll dabei als Stützwandkonstruktion entlang der Jubatusallee verlängert werden.

Die durchgeführten Baugrunderkundungen ergaben bis mindestens 2,5 m unterhalb der geplanten Gründungssohle keinen Nachweis für Grund- oder Schichtwasser in diesem Bereich. Insofern ist absehbar keine bauzeitliche Entnahme von Grundwasser erforderlich.

Jedoch muss das bauzeitlich anfallende Oberflächenwasser aus der Baugrube zur Herstellung der Fundamentkörper bedarfsweise abgepumpt werden. Es ist vorgesehen, das über Pumpensümpfe zu fassende Oberflächenwasser über das vorhandene Regenklärbecken RKB Schafhof-West und die bestehenden Gräben und Rohrleitungsdurchlässe in den Sandgraben einzuleiten.

Für die Vorhaltung der Baugruben ist ein Zeitraum von maximal 5 Monaten vorgesehen.

Beginn und Ende werden jeweils dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt angezeigt.

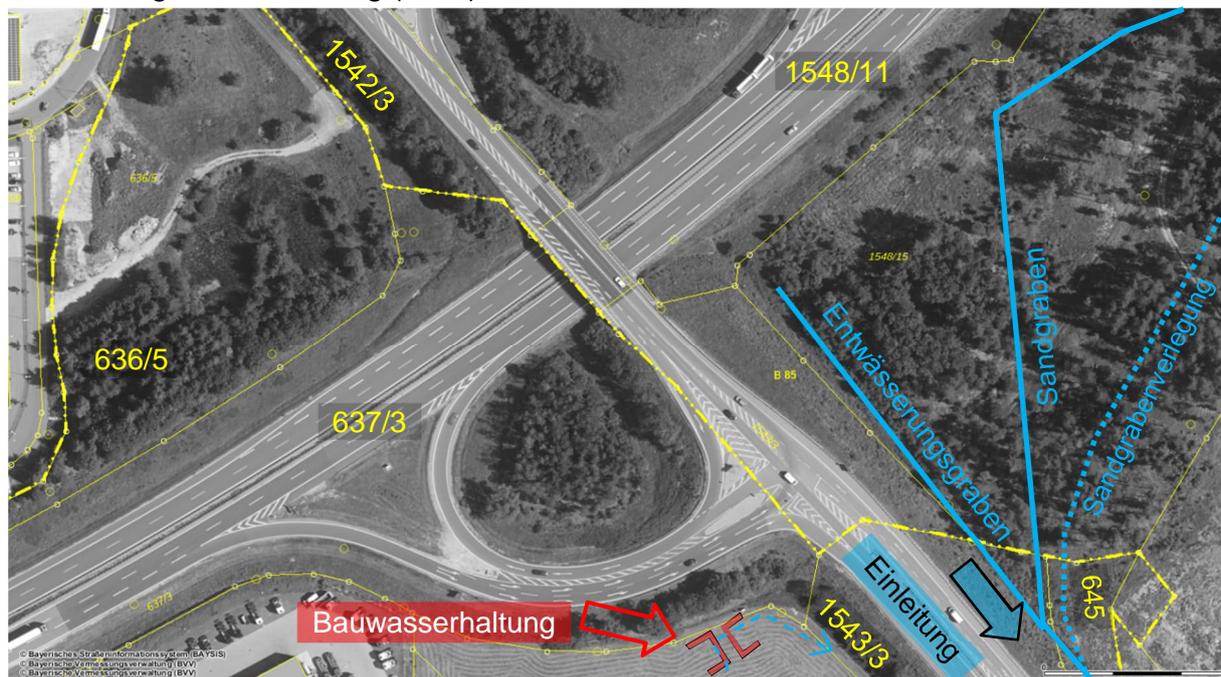
2.1.3 Gründungskörper GRW-Unterführung im Südquadranten der AS Amberg-Ost

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 637/3

Ort der Einleitung in das Grundwasser (Versickermulde):

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1543/3



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Zur Unterführung des geplanten Geh- und Radweges unter den neuen Verbindungsrampen im Südquadranten der AS Amberg-Ost wird ein neues Brückenbauwerk benötigt.

Die durchgeführten Baugrunderkundungen ergaben erst 3,5 m unterhalb der geplanten Gründungssohle Nachweise für Grund- oder Schichtwasser in diesem Bereich. Insofern ist absehbar keine bauzeitliche Entnahme von Grundwasser erforderlich.

Jedoch muss das bauzeitlich anfallende Oberflächenwasser aus der Baugrube zur Herstellung der Fundamentkörper bedarfsweise abgepumpt werden. Es ist vorgesehen, das über Pumpensümpfe zu fassende Oberflächenwasser in die vorhandene Versickerungsmulde auf dem Straßengrundstück der Bundesstraße (Fl.-Nr. 1543/3) einzuleiten.

Für die Vorhaltung der Baugrube ist ein Zeitraum von maximal 5 Monaten vorgesehen.

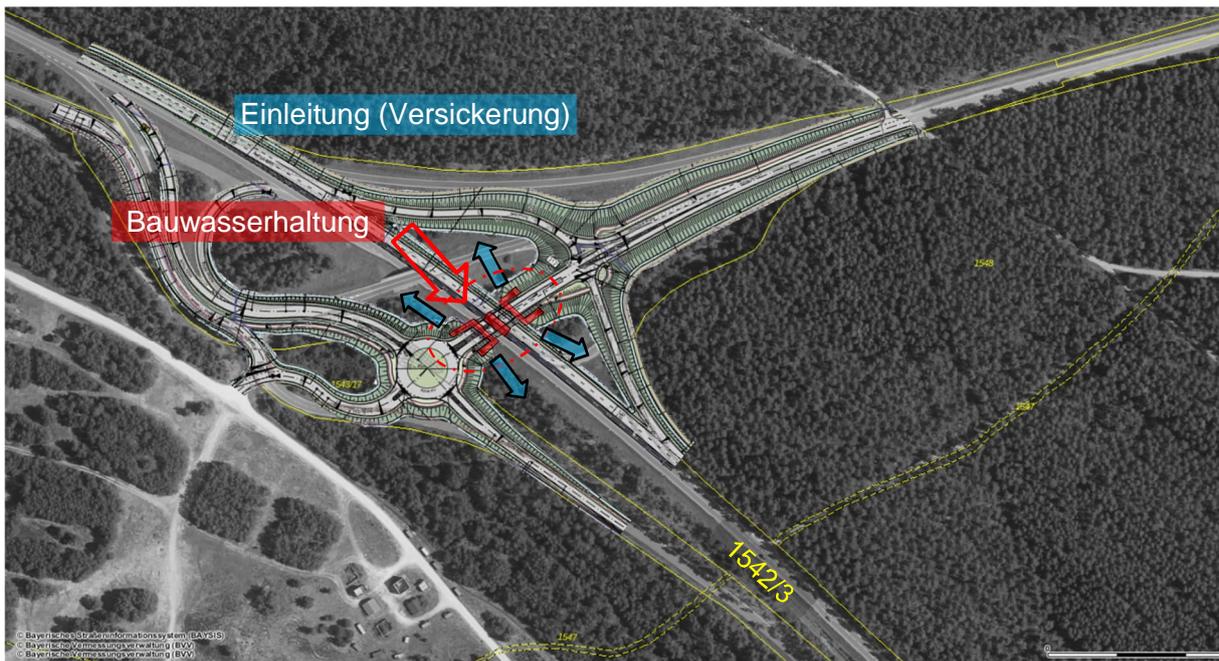
2.1.4 Gründungskörper Kreuzungsbauwerks St 2151 über B 85

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1542/3

Ort der Einleitung in das Grundwasser (breitflächige Versickerung):

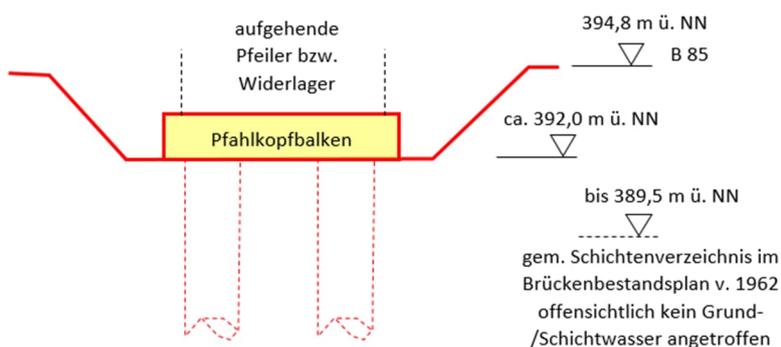
Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1542/3



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Die Baugrubensohle für das Brückenbauwerk liegt deutlich oberhalb der Schicht- und Grundwasserspiegel. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist nicht erforderlich.

Lediglich die in den Baugruben anfallenden Niederschlagsmengen sind abzuführen. Es wird vorgesehen, dieses nur in sehr geringen Mengen anfallende Oberflächenwasser bedarfsweise abzupumpen und über die bewachsenen Nebenflächen zu versickern.



2.2 Bauwasserhaltung zur Herstellung / Änderung von Beckenanlagen

2.2.1 Neue Beckenanlagen im Ostquadranten der AS Amberg-Ost

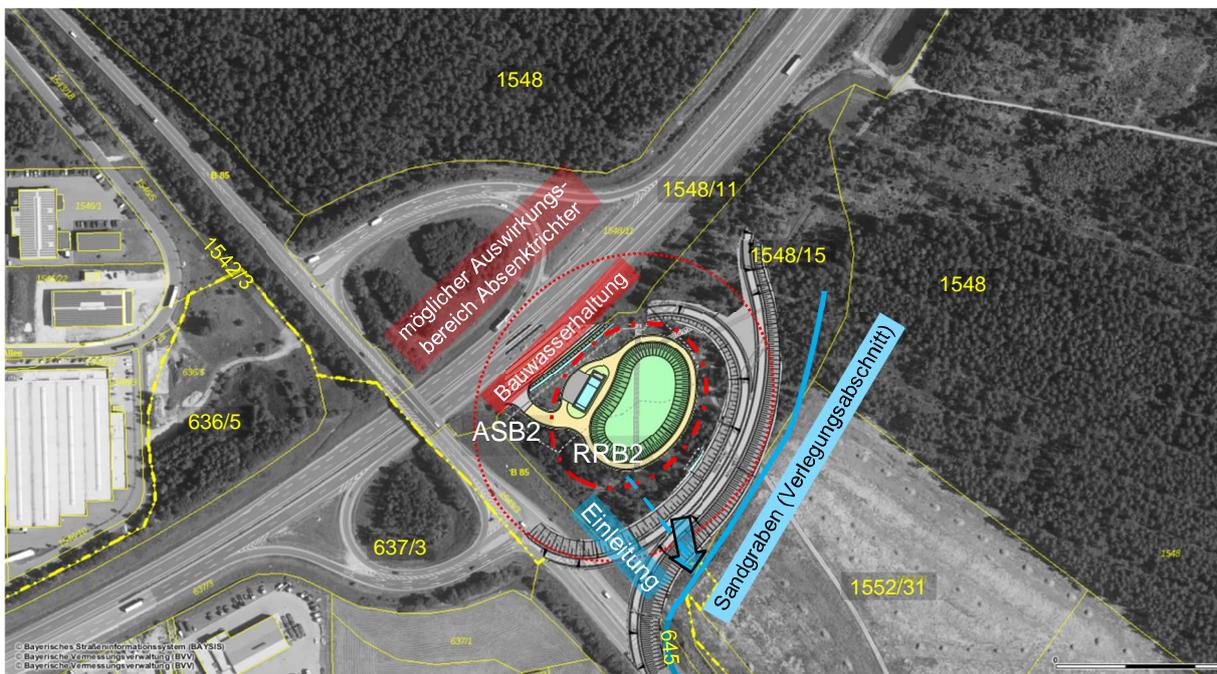
Absetzbecken ASB2 und RRB2

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548/15

Ort der Einleitung in den Sandgraben:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548/15



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Zur Herstellung der Wannendichtungen im Absetzbecken ASB2 ist eine temporäre Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels um 1,8 m erforderlich. Das Rückhaltebecken RRB2 kann bei mittlerem Grundwasserstand ohne künstliche Grundwasserabsenkung hergestellt werden. Bei ausnahmsweise sehr hoch anstehendem Grundwasser beträgt die erforderliche Absenkamplitude 2,3 m an der Sohle des Absetzbeckens bzw. 0,2 m am Rückhaltebecken.

Die konservativ-überschlägige Berechnung der Bauwasserhaltung weist für die Baugrube des Absetzbeckens ASB2 eine notwendige Pumpleistung von maximal 60 m³ je Stunde aus, was dem Einsatz von 4 Bauwasserpumpen mittlerer Größe entspricht.

Für die Herstellung der tonmineralisch abgedichteten Sohle des Rückhaltebeckens RRB2 wird unter ungünstigsten Randbedingungen eine Pumpleistung von maximal 20 m³ je Stunde erforderlich, was dem Einsatz von 4 kleinen Bauwasserpumpen, angeordnet innerhalb der Beckensohlgrundfläche, entspricht.

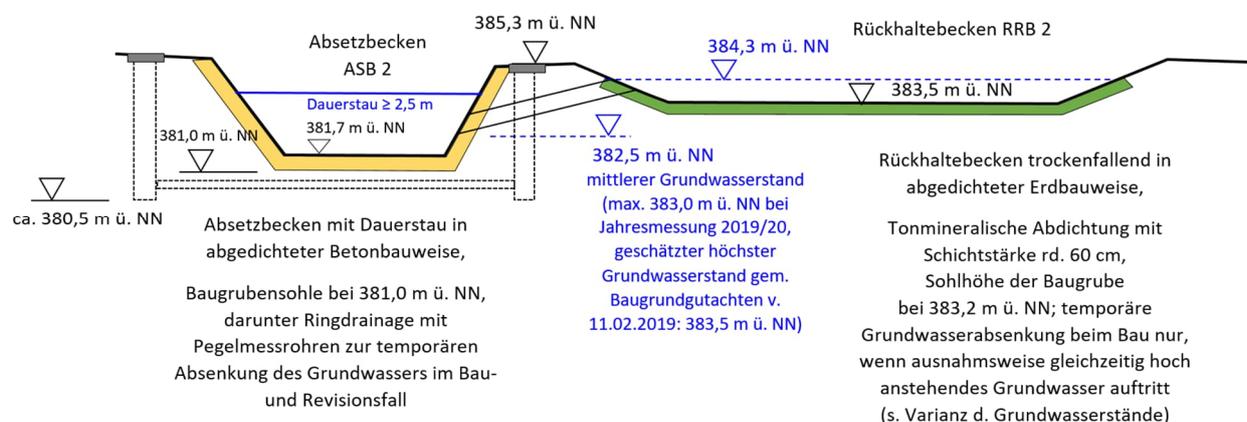
Die sich ergebenden Absenktrichter liegen selbst bei Ansatz der jeweils ungünstigsten Parameter mit einem Radius von maximal 70 m beim Absetzbecken bzw. 55 m beim Rückhaltebecken jeweils vollständig innerhalb der Baufeldfläche des Vorhabenträgers. Eine Beeinträchtigung von Bauwerken und/oder der benachbarten Waldbestände ist daher nicht zu erwarten.

Das entnommene Grund- und Schichtwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter einer Sedimentation der abschlembaren Feinkornanteile zu unterziehen, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer zu vermeiden. Dafür wird ein mobiles Absetzbecken mit einem Länge-zu-Breite-Verhältnis $\geq 3:1$ vorgesehen. Auf sicherer Seite liegend kann zur Bemessung eines entsprechenden Absetzcontainers die nach dem DWA-Merkblatt M 153 Tab. A.4c für eine Sedimentationsanlage vom Typ D25 vorgegebene Oberflächenbeschickung von 18 m/h herangezogen werden. Die Grundfläche des Absetzcontainers bestimmt sich dann nach der Formel $A_{AC} = \text{Förderleistung [m}^3/\text{h]} / 18 \text{ m/h}$. Für eine ausreichende Sedimentation des maximal zu fördernden Wassers aus den Bauwasserhaltungen des Absetz- und Rückhaltebeckens genügt somit ein mobiles Absetzbecken mit einer Grundfläche von mindestens 4,5 m².

Die Absenkung des Grundwasserstandes am Absetzbecken wird über eine Ringdrainage vorgesehen, die an mehrere Pegelmessrohre angeschlossen sind. Dieses System aus Drainagen und Pegelmessrohren soll auch nach dem Ausbau erhalten bleiben, um später die betriebliche Unterhaltung des Absetzbeckens im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Reinigungs- und Revisionsarbeiten mit einer teilweisen oder vollständigen Leerung des Absetzbeckens werden planmäßig in niederschlagsarmen Zeiträumen (Juni bis Oktober) durchgeführt. Trotzdem muss zur Sicherung gegen Auftrieb der Grundwasserstand im Bereich der Beckensohle lokal um etwa 1,0 m abgesenkt werden. Die maximale Pumpleistung ist hier mit 40 m³ pro Stunde zu veranschlagen. Der Absenktrichter liegt mit einem Radius von höchstens 40 m in jedem Fall innerhalb der AS Amberg-Ost und führt weder zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Waldbestände noch des Kreuzungsbauwerks der B 85 mit der BAB A 6.

Besonders wichtig ist die Möglichkeit zu kurzfristigem Eingreifen im Havariefall eines Tanklastzuges o. ä., damit die im Absetzbecken zurückgehaltenen Ölmengen und Schadstoffe umgehend beseitigt werden können.

Regelmäßige Revisionsarbeiten am Absetzbecken unter gleichzeitiger Beckenleerung mit erforderlicher Grundwasserabsenkung werden in Abhängigkeit vom Sedimentanfall notwendig. Erfahrungsgemäß ist dies nach Abschluss der Straßenausbaumaßnahme erstmalig nach Ablauf von 2 bis 3 Jahren der Fall und spielt sich auf Dauer auf einen Turnus von rd. 5 Jahren ein.



Für die Herstellung der Beckenanlagen ist ein Zeitraum von maximal 6 Monaten vorgesehen.

2.2.2 Neue Beckenanlagen im Nordquadranten der AS Amberg-Ost

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach

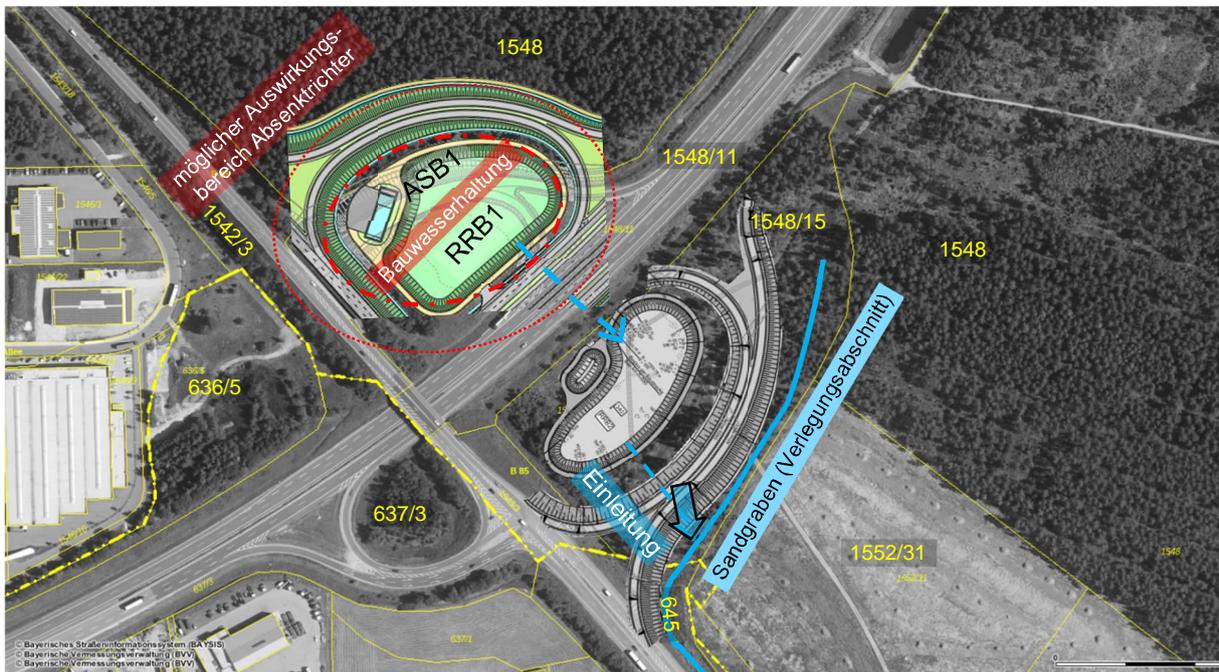
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548/11 (Autobahngrundstück)

Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548 (Erweiterung Autobahngrundstück)

Ort der Einleitung in den Sandgraben:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach

Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1548/15



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Zur Herstellung der Wannabdichtungen im Absetzbecken ist eine temporäre Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels um 2,0 m erforderlich. Das Rückhaltebecken kann bei mittlerem Grundwasserstand ohne künstliche Grundwasserabsenkung hergestellt werden. Bei ausnahmsweise hoch anstehendem Grundwasser beträgt die Absenkamplitude 2,6 m an der Sohle des Absetzbeckens bzw. 0,2 m am Rückhaltebecken.

Die konservativ-überschlägige Berechnung der Bauwasserhaltung weist für die Baugrube des Absetzbeckens ASB1 eine notwendige Pumpleistung von maximal 60 m³ je Stunde aus, was dem Einsatz von 4 Bauwasserpumpen mittlerer Größe entspricht.

Für die Herstellung der tonmineralisch abgedichteten Sohle des Rückhaltebeckens RRB1 wird unter ungünstigsten Randbedingungen eine Pumpleistung von maximal 30 m³ je Stunde erforderlich, was dem Einsatz von 6 kleinen Bauwasserpumpen, angeordnet innerhalb der Beckensohlgrundfläche, entspricht.

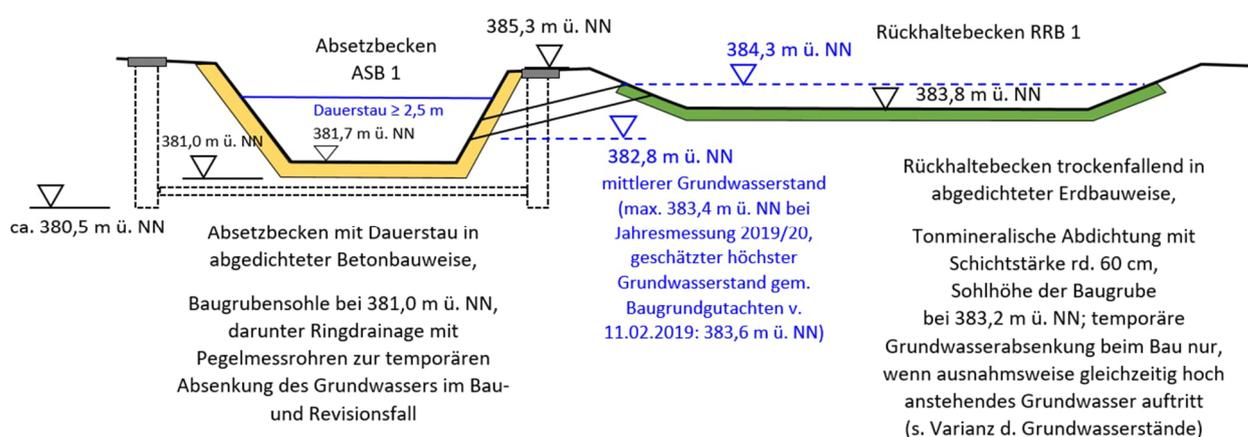
Die sich ergebenden Absenktrichter liegen selbst bei Ansatz der jeweils ungünstigsten Parameter mit einem Radius von maximal 65 m beim Absetzbecken bzw. 55 m beim Rückhaltebecken jeweils vollständig innerhalb der Baufeldfläche des Vorhabenträgers. Eine Beeinträchtigung von Bauwerken und/oder der benachbarten Waldbestände ist daher nicht zu erwarten.

Das entnommene Grund- und Schichtwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter einer Sedimentation der abschlembaren Feinkornanteile zu unterziehen, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer zu vermeiden. Dafür wird ein mobiles Absetzbecken mit einem Länge-zu-Breite-Verhältnis $\geq 3:1$ vorgesehen. Auf sicherer Seite liegend kann zur Bemessung eines entsprechenden Absetzcontainers die nach dem DWA-Merkblatt M 153 Tab. A.4c für eine Sedimentationsanlage vom Typ D25 vorgegebene Oberflächenbeschickung von 18 m/h herangezogen werden. Die Grundfläche des Absetzcontainers bestimmt sich dann nach der Formel $A_{AC} = \text{Förderleistung [m}^3/\text{h]} / 18 \text{ m/h}$. Für eine ausreichende Sedimentation des maximal zu fördernden Wassers aus den Bauwasserhaltungen des Absetz- und Rückhaltebeckens genügt somit ein mobiles Absetzbecken mit einer Grundfläche von mindestens 5,0 m².

Die Absenkung des Grundwasserstandes am Absetzbecken wird über eine Ringdrainage vorgesehen, die an mehrere Pegelmessrohre angeschlossen sind. Dieses System aus Drainagen und Pegelmessrohren soll auch nach dem Ausbau erhalten bleiben, um später die betriebliche Unterhaltung des Absetzbeckens im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Reinigungs- und Revisionsarbeiten mit einer teilweisen oder vollständigen Leerung des Absetzbeckens werden planmäßig in niederschlagsarmen Zeiträumen (Juni bis Oktober) durchgeführt. Trotzdem muss zur Sicherung gegen Auftrieb der Grundwasserstand im Bereich der Beckensohle lokal um etwa 1,0 m abgesenkt werden. Die maximale Pumpleistung ist hier mit maximal 40 m³ pro Stunde zu veranschlagen. Der Absenktrichter liegt mit einem Radius von höchstens 40 m in jedem Fall innerhalb der AS Amberg-Ost und führt weder zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Waldbestände noch des Kreuzungsbauwerks der B 85 mit der BAB A 6.

Besonders wichtig ist die Möglichkeit zu kurzfristigem Eingreifen im Havariefall eines Tanklastzuges o. ä., damit die im Absetzbecken zurückgehaltenen Ölmengen und Schadstoffe umgehend beseitigt werden können.

Regelmäßige Revisionsarbeiten am Absetzbecken unter gleichzeitiger Beckenleerung mit erforderlicher Grundwasserabsenkung werden in Abhängigkeit vom Sedimentanfall notwendig. Erfahrungsgemäß ist dies nach Abschluss der Straßenausbaumaßnahme erstmalig nach Ablauf von 2 bis 3 Jahren der Fall und spielt sich auf Dauer auf einen Turnus von rd. 5 Jahren ein.



Für die Herstellung der Beckenanlagen ist ein Zeitraum von maximal 6 Monaten vorgesehen.

2.2.3 Bauliche Anpassung des Regenklärbeckens RKB Schafhof-West

Ort der Entnahme:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach
Gemarkung: Diebis (4552) Fl.-Nr.: 636/5

Ort der Einleitung in den Sandgraben:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach

vor Verlegung des Sandgrabens:

Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1543/3 (Bundesstraßengrundstück)

bzw. nach Verlegung des Sandgrabens:

Gemarkung: Pittersberg (4552) Fl.-Nr.: 645



Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Der Grundwasserhorizont im Bereich des vorhandenen und baulich an die neuen Verbindungsrampen der AS Amberg-Ost anzupassenden Regenklärbeckens RKB Schafhof-West liegt im Mittel etwa 1,0 m unter der Beckensohle. Bauzeitlich ist daher keine planmäßige Absenkung des mittleren Grundwasserstandes vorgesehen.

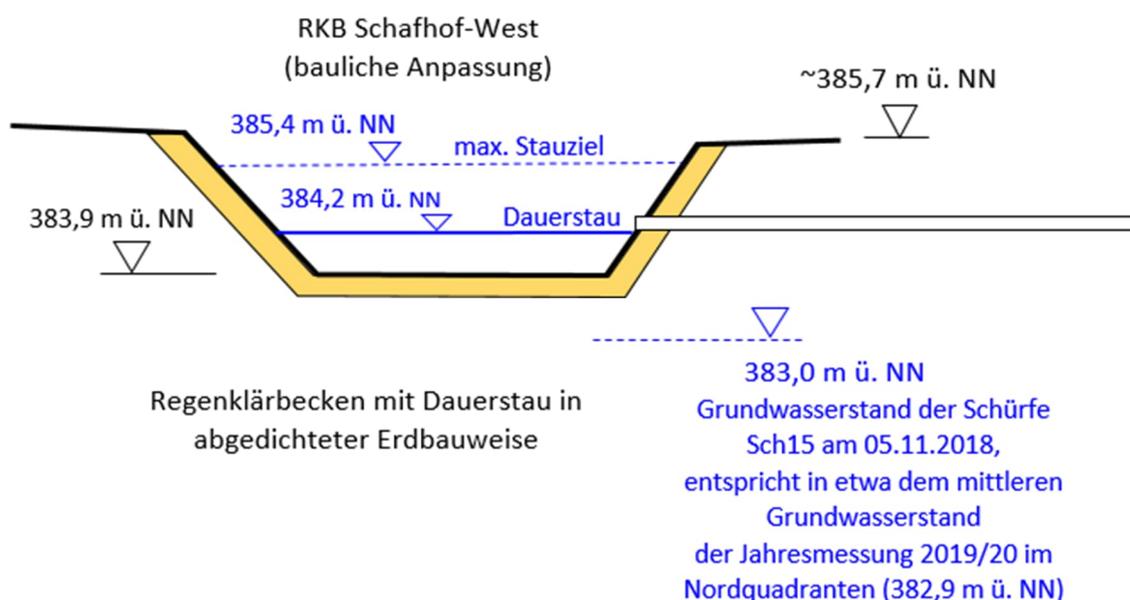
Bei zeitweise hoch anstehendem Grundwasser ist jedoch bedarfsweise eine entsprechende Bauwasserhaltung über Pumpensümpfe vorzusehen. Mit Blick auf die zu erwartenden geringen Absenkamplituden, die untergeordnete räumliche Ausdehnung sowie die vorliegenden Bodenkennwerte ist für diesen Fall jedoch nicht mit einem nennenswerten Wasserandrang zu rechnen. Die maximal notwendige Pumpleistung wird nach konservativ-überschlägiger Abschätzung mit maximal 40 m³ pro Stunde veranschlagt.

Das entnommene Grund- und Schichtwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter einer Sedimentation der abschlembaren Feinkornanteile zu unterziehen, um nachteilige Auswirkungen auf das

Gewässer zu vermeiden. Dafür wird ein mobiles Absetzbecken mit einem Länge-zu-Breite-Verhältnis $\geq 3:1$ vorgesehen. Auf sicherer Seite liegend kann zur Bemessung eines entsprechenden Absetzcontainers die nach dem DWA-Merkblatt M 153 Tab. A.4c für eine Sedimentationsanlage vom Typ D25 vorgegebene Oberflächenbeschickung von 18 m/h herangezogen werden. Die Grundfläche des Absetzcontainers bestimmt sich dann nach der Formel $A_{AC} = \text{Förderleistung [m}^3/\text{h]} / 18 \text{ m/h}$. Für eine ausreichende Sedimentation des maximal zu fördernden Wassers aus der Bauwasserhaltung für die Beckenumgestaltung genügt somit ein mobiles Absetzbecken mit einer Grundfläche von mindestens 2,0 m².

Die Ableitung erfolgt über die vorhandenen Gräben und Rohrleitungen in den Sandgraben.

Bauzeitlich über die o. g. Einrichtungen abgeleitet werden muss auch das bei Regenereignissen unmittelbar der Baugrube zufließende Oberflächenwasser.



Für die baulichen Anpassungsarbeiten an der bestehenden Beckenanlage ist ein Zeitraum von maximal 4 Monaten vorgesehen.

Für die oben genannten Gewässerbenutzungen wird im Rahmen der Planfeststellung zu o. g. Straßenbauvorhaben die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 (2) BayWG für die Durchführung von Maßnahmen zur vorübergehenden Bauwasserhaltung beantragt.

Amberg, den 25.11.2022

Ort, Datum



Tobias Bäuml, Baudirektor (Antragsteller)

3 Antrag auf Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Für die Gründung der neuen Unterbauten (Widerlager und Pfeiler) der beiden Kreuzungsbauwerke der B 85 mit der BAB A 6 (ASB-Nr. 6537660) und der B 85 mit der St 2151 (ASB-Nr. 6537662) wird die Herstellung von Stahlbetonbohrpfählen und weiteren Gründungsteilen wie Pfahlkopf- bzw. Fundamentbalken benötigt, die in den grundwasserbehafteten Bereich des örtlichen Baugrundes eindringen.

Die Anordnung der Bohrpfähle erfolgt in jedem Fall mit entsprechenden Abständen untereinander, so dass kein Aufstau des Grundwassers zu besorgen ist.

Bei der Herstellung von Stahlbetonbohrpfählen wird zunächst mit einem Großbohrgerät mittels Förderschnecke Boden entnommen und gleichzeitig ein Stahlmantelrohr in den Untergrund vortrieben. Dabei werden regelmäßig grundwasserführende Schichten erschlossen. Der seitliche Zufluss von Grundwasser in das Bohrloch während des Bohrvorganges wird durch das Stahlmantelrohr weitgehend verhindert. Nach dem Erreichen der statisch erforderlichen Solltiefe wird eine korbartige Betonstahlbewehrung eingebracht. Anschließend wird über einen Einfüllschlauch Transportbeton zugeführt und gleichzeitig mit dem fortschreitenden Betonfüllstand das Stahlmantelrohr sukzessive herausgezogen. Auf diese Weise entsteht die statisch notwendige Verzahnung des Betonpfahles mit dem umgebenden Boden für eine zuverlässige Übertragung der späteren Bauwerkslasten über die sog. Mantelreibung in den Untergrund.

Der zunächst flüssige Beton beginnt bereits kurz nach dem Einbau mit dem Erstarren und ist innerhalb weniger Stunden abgebunden. In der kurzen Zeit des Abbindevorganges kann es bei Grundwasserkontakt theoretisch zu einem sehr geringfügigen Austrag von Zementsuspension in das unmittelbar umgebende Erdreich kommen. Diese Suspension haftet sich an die Bodenkörnung und wird im Zuge der Aushärtung immobilisiert. Der auch als „Betonhydratation“ bezeichnete Aushärtungsprozess von Zementgemischen führt – im Gegensatz zu vielen anderen Baustoffen wie Gips etc. – zu einer nicht mehr wasserlöslichen Verbindung.

Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind demnach im Zuge des Einbringens von Betonbohrpfählen nicht zu erwarten.

3.1.1 Gründungskörper Kreuzungsbauwerk B 85 über A 6

Einbringungsort:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach

Gemarkung: Pittersberg (4553)

Fl.-Nr.: 1548/11 (Autobahngrundstück)

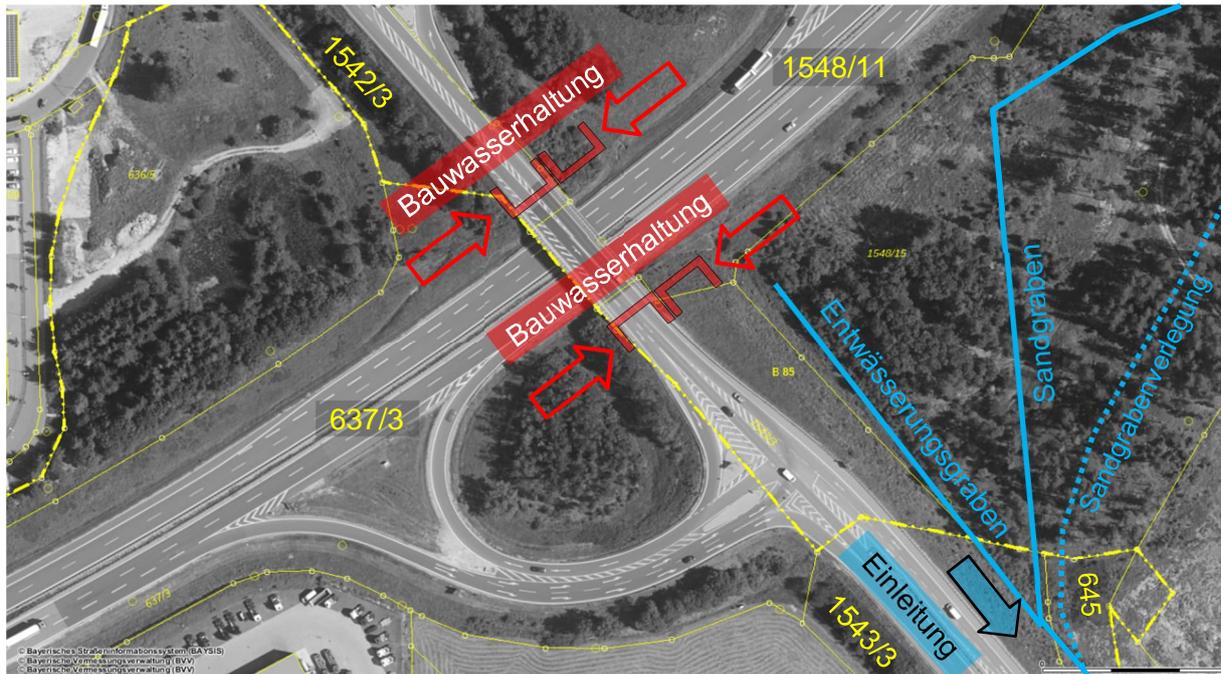
Fl.-Nr.: 1543/3 (Bundesstraßengrundstück)

Fl.-Nr.: 1542/3 (Bundesstraßengrundstück)

randlich auch:

Gemarkung: Diebis (4552)

Fl.-Nr.: 637/3 (Autobahngrundstück)

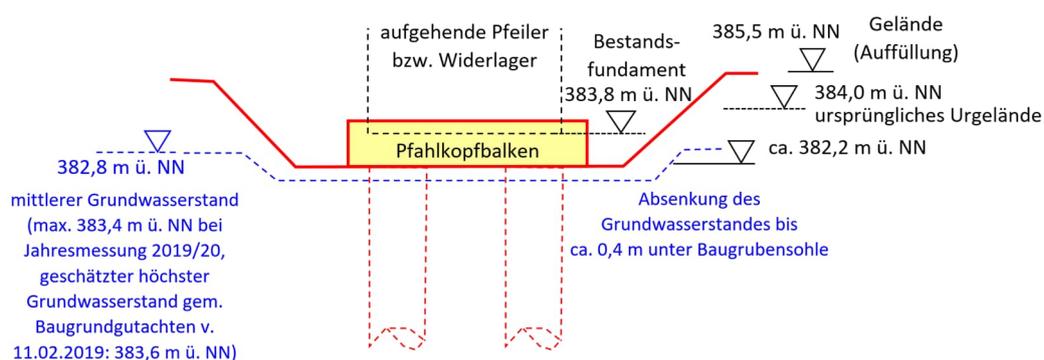


Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Die Stahlbetonbohrpfähle zur Gründung der Widerlager und Pfeiler der beiden neuen Teilbauwerke weisen gemäß überschlägiger Vordimensionierung einen Durchmesser bis 1,5 m und eine Länge bis 20 m auf. Da sich der mittlere Grundwasserstand jeweils etwa auf Höhe der Unterkante des Pfahlkopfbalkens bewegt, binden die Bohrpfähle i. d. R. vollständig in das Grundwasser ein.

Die genaue Lage, Länge und der Durchmesser der Bohrpfähle ergeben sich im Einzelfall aus der endgültigen statischen Bemessung, die jedoch regelmäßig erst über den Bauvertrag im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt wird.

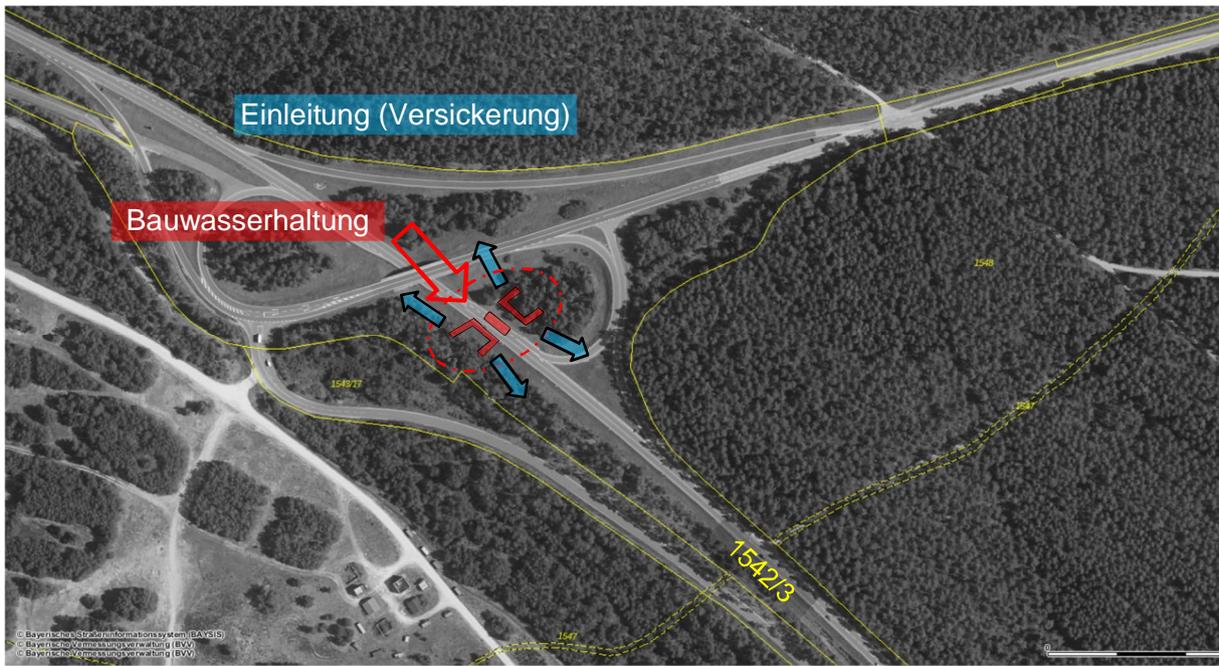
Schemaskizze am ungünstigsten Punkt (Widerlager Amberg):



3.1.2 Gründungskörper Kreuzungsbauwerks St 2151 über B 85

Einbringungsort:

Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weilburg
Gemarkung: Pittersberg (4553) Fl.-Nr.: 1542/3



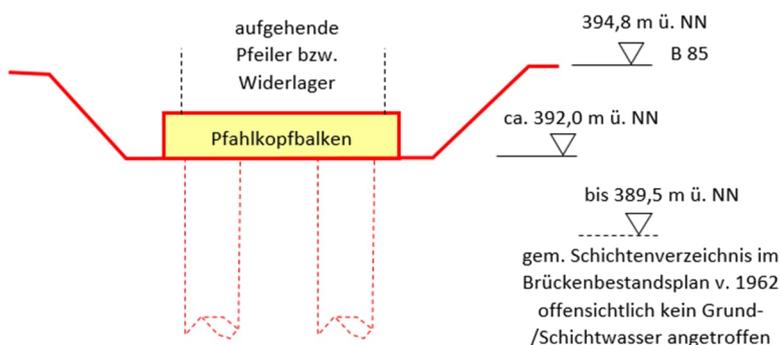
Kurzbeschreibung der Gewässerbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Die Stahlbetonbohrpfähle zur Gründung der Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke weisen gemäß Vordimensionierung einen Durchmesser bis 1,5 m und eine Länge bis 20 m auf.

Die aktuell vorliegenden Baugrunderkundungen erreichen nur eine Tiefe von 5 bis 6 m unter Gelände und weisen dort kein Grundwasservorkommen auf. Aufgrund der großen Länge der Bohrpfähle ist jedoch damit zu rechnen, dass sie in größerer Tiefe mit Grundwasser in Berührung kommen werden.

Die genaue Lage, Länge und der Durchmesser der Bohrpfähle ergeben sich im Einzelfall aus der endgültigen statischen Bemessung, die jedoch regelmäßig erst über den Bauvertrag im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt wird.

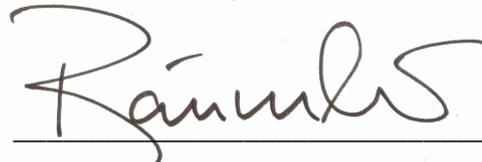
Schemaskizze:



Für die oben genannten Gewässerbenutzungen nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG in Verbindung mit §§ 10 und 19 Abs. 1 WHG wird im Rahmen der Planfeststellung zu o. g. Straßenbauvorhaben die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einbringen von Stoffen (Gründungen) ins Grundwasser beantragt.

Amberg, den 25.11.2022

Ort, Datum



← Tobias Bäuml, Baudirektor (Antragsteller)